

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: isk@bka.gv.at

Zl. 13/1 26/62

2025-0.792.209

BG, mit dem das Bundesgesetz über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Informationen (Informationssicherheitsgesetz) geändert wird

**Referenten: Mag. Philip Werner Marsch, Rechtsanwalt in Wien
Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Gegenstand des Entwurfs ist die Konsolidierung des internationalen und nationalen Geheimnisschutzes für Dienststellen des Bundes und Dritte, an die klassifizierte Informationen weitergegeben wurden.

Die internationale Dimension ergibt sich aus völkerrechtlichen Verträgen (bilateralen sowie solchen mit internationalen Organisationen) bzw aus daraus entstehenden Verpflichtungen. Die internationale Dimension ist nachvollziehbar und Voraussetzung für den Austausch bzw insbesondere das Erlangen von klassifizierten Informationen.

Der Entwurf erweitert den **Anwendungsbereich des Informationssicherheitsgesetzes** InfoSiG) jedoch auf nationale Informationen und steht damit in einem Spannungsfeld zum Informationsfreiheitsgesetz.

Nach dem Entwurf soll dem Urheber einer Information auch deren Klassifizierung als „EINGESCHRÄNKT“, „VERTRAULICH“, „GEHEIM“ und „STRENG GEHEIM“ zukommen (§ 2 Abs 2 und Abs 4 Entw). Voraussetzung für eine Klassifizierung sollen folgende Interessen sein (§ 2 Abs 2 Entw): „*zwingende[] integrations- oder außenpolitische[] Interessen,*

Interessen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Vorbereitung einer Entscheidung, der Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder überwiegende[] berechnete[] Interessen eines anderen [...]". Die klassifizierungswürdigen Interessen sollten in Anlehnung an § 6 Informationsfreiheitsgesetz enger definiert werden. Insbesondere sollte eine Klassifizierung von Entscheidungsfindungsprozessen nur unter den engeren Voraussetzungen von § 6 Abs 1 Z 5 Informationsfreiheitsgesetz¹ zulässig sein. Erfahrungsgemäß fördert Transparenz die Sauberkeit von Entscheidungsfindungsprozessen.

Die im Entwurf der gerichtlichen Strafbestimmung vorgesehene Wendung „oder ihm bekannt gewordene“ sollte fallen gelassen werden (§ 9 Abs 1 Entw). Damit würde der Intention, dass ausschließlich diesem Bundesgesetz unterworfenen Bedienstete und Dritte der Strafbestimmung unterliegen sollen (und nicht Personen, welchen diese Informationen sonst bekannt werden), klarer Ausdruck verliehen.

Die Strafbestimmung spricht weiters von Interessengefährdung, die Klassifizierung „EINGESCHRÄNKT“ jedoch bloß davon, dass „die Preisgabe der Informationen [...] Interessen [...] zuwiderlaufen würde“. Damit erscheint eine (gerichtliche) Strafbarkeit im Hinblick auf die Klassifizierung „EINGESCHRÄNKT“ schon abstrakt ausgeschlossen. Das entspräche auch der aktuellen Rechtslage (§ 9 Abs 1 InfoSiG), in welcher dies ausdrücklich klargestellt ist. Es wird angeregt, diese ausdrückliche Klarstellung unbedingt beizubehalten.

Die Strafbestimmung knüpft an der Offenbarung einer „klassifizierten Information“ an. Hier sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden bzw -gerichte die Frage der Rechtmäßigkeit der Klassifizierung als Vorfrage selbst zu prüfen haben und nicht bloß an der Formalität einer Klassifizierung anzuknüpfen ist. Nur bei einer derartigen Klarstellung wäre die Streichung des § 9 Abs 3 InfoSiG aus Gründen der Rechtsbereinigung angezeigt.

Wien, am 25. Juni 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident



¹ „im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere
a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,“